

A
 7. Reglement von 1841:
 Verbot der nächtlich offenstehenden Türen

Abreißkalender.

Gottes Ratschlüsse sind unerforschlich.

Manche Gemeindefreglemente auch.

Hatten Sie zum Beispiel eine Meinung, daß Sie bei Polizeistraße nachts Ihre Haustüre nicht offen stehen lassen dürfen?

Welchem Ehemann, der abends spät „in den Eckkionen gearbeitet“ hatte, ist es nicht schon vorgekommen, daß er beim Nachhausegehen das Absperren vergaß? Morgens bekam er von der ordnungsliebenden Gattin eine Standrede zu hören. Wie wäre ihm erst geworden, hätte er gewußt, daß die ganze Nacht bis zum Morgengrauen das Damoclesschwert eines Prospektus über seinem Haupt geschwebt hätte!

Nicht ohne leises Kopfschütteln lasen manche Bürger im letzten Stadtratsbericht, daß über dies Verbot der nächtlich offenstehenden Türen eine halbe Stunde geredet wurde, und darauf eine weitere halbe Stunde über die Zeit, wann morgens die Türen geöffnet werden dürfen, bezw. darüber, wer von den vielen Bewohnern eines Hauses für das polizeiwidrige Offenstehen der Türen verantwortlich gemacht werden soll.

Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist die nach dem Zweck der seltsamen Bestimmung. Auf Ansehen hält jedermann sie für überflüssig, weil es in der Natur der Sache liegt, daß in civilisierten Gegenden alle Haustüren nachts geschlossen sein müssen. Es fällt ja auch niemanden ein, des Nachts seine Hose mit Portemonnaie draußen an die Klinke zu hängen.

Ja, aber, heißt es, die Bestimmung doliert aus dem Jahr 1841 und hat den Zweck, zu verhüten, daß nachts ein Verbrecher in einen offenen Ausgang flüchtet.

Das läßt sich hören. An Hand dieser Erklärung kann man sich leicht ausdenken, wie dies Reglement in der Praxis sich auswirken muß.

Ein Bösewicht hat zum Beispiel auf Imperialsberg nachts eine Gaslaterne zerbrochen. Die Polizei verfolgt ihn. Außerdem hat in Bonneweg jemand des Nachts seine Haustüre offen stehen gelassen. Wie leicht kann es nun vorkommen, daß sich besagter Bösewicht in den Bonneweger Ausgang rettet und sich der Verfolgung der Polizei durch eine Flucht über die Dächer der Nachbarschaft entzieht!

Oder man kann sich den Fall so denken: Der Bösewicht schneit eine Schanzenverschleibe in der Großstraße ein. In der Regel sind dort die Haustüren verschlossen. Der Bösewicht muß also von Klinke zu Klinke probieren, ob nicht etwa ein Gang zufällig offen stehen geblieben ist. In diesen rettet er sich hinein, während inzwischen die Polizisten im Vertrauen auf Gott und ihr gutes Recht unter einer der neuen elektrischen Straßenlampen die letzte Nummer des „Gutef“ lesen.

Es wäre vielleicht angezogen gewesen, über die Frage ein paar Fachleute zu Rate zu ziehen. Geeignete Persönlichkeiten sind ja in größerer Anzahl stets im Grundgefängnis zu finden. Ich kann mir denken, wie sich ein Eins- oder Verbrecher von Beruf über dies Reglement von 1841 äußern würde.

„Was du ererbst von deinen Vätern hast — Erwerbe es, um es zu besitzen. Solch alte Kamellen machen sich im Arsenal der Gesetzgebung aller Stufen äußerst ehrwürdig, und es ist nur zu billigen, daß die Behörden daran festhalten. Uns berühren sie bernünftig gar nicht. Es ist längst veraltet, in Ausgänge zu flüchten. Damit arbeitet nur noch das Kino. Jeder Ausgang ist eine Mausefalle. Sie entschuldigen, daß ich auf unsere modernen Methoden nicht näher eingehe. Aber wie gesagt, das Türschlußgebot von 1841 hat für uns nur noch historische Bedeutung.“

Samedi 20. 9. 1924